

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 343



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
19. September 2016

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2016/C 343/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2016/C 343/02      Rechtssache C-455/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juli 2016 — H/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Beschluss 2009/906/GASP — Polizeimission der Europäischen Union [EUPM] in Bosnien und Herzegowina — Abgeordneter nationaler Bediensteter — Versetzung in ein Regionalbüro dieser Mission — Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV — Art. 275 Abs. 1 AEUV — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Zuständigkeit der Gerichte der Europäischen Union — Art. 263, 268 und 340 Abs. 2 AEUV) . . . . . 2

DE

2016/C 343/03	Rechtssache C-493/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz — Österreich) — Dilly's Wellnesshotel GmbH/Finanzamt Linz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation in Form von Umweltsteuerermäßigungen — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Gruppen von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt angesehen werden können — Zwingender Charakter der Freistellungsvoraussetzungen — Art. 3 Abs. 1 — Ausdrücklicher Verweis auf diese Verordnung in der Beihilferegulation) . . . . .	3
2016/C 343/04	Rechtssache C-526/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Tadej Kotnik u. a./Državni zbor Republike Slovenije (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gültigkeit und Auslegung der Bankenmitteilung der Kommission — Auslegung der Richtlinien 2001/24/EG und 2012/30/EU — Staatliche Beihilfen für Banken im Kontext der Finanzkrise — Lastenverteilung — Liquidation des Eigenkapitals der Aktionäre, des Hybridkapitals und nachrangiger Schuldtitelfonds — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Eigentumsrecht — Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter — Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten) . . . . .	3
2016/C 343/05	Rechtssache C-542/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“/Konkurences padome und Konkurences padome/SIA „Pārtikas kompānija“ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Rein innerstaatlicher Sachverhalt — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Abgestimmte Verhaltensweise — Haftung eines Unternehmens für das Fehlverhalten eines Dienstleisters — Voraussetzungen) . . . . .	4
2016/C 343/06	Rechtssache C-597/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/Xavier Grau Ferrer, Juan Cándido Rubio Ferrer, Alberto Rubio Ferrer (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 — Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke — Berücksichtigung eines verspätet vorgelegten Beweismittels durch die Beschwerdekammer — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer) . . . . .	5
2016/C 343/07	Rechtssache C-4/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Argos Supply Trading BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Gemeinsamer Zolltarif — Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung — Passive Veredelung — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 148 Buchst. c — Erteilung einer Bewilligung — Wirtschaftliche Voraussetzungen — Keine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft — Begriff „Verarbeiter in der Gemeinschaft“) . . . . .	6
2016/C 343/08	Rechtssache C-104/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Europäische Kommission/Rumänien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltschutz — Richtlinie 2006/21/EG — Abfallbewirtschaftung — Bergbau — Auffang- und Absetzbecken — Staubemission — In der Luft schwebende Feinstaubpartikel — Verschmutzung — Menschliche Gesundheit — Verpflichtende Verhütungsmaßnahmen — Art. 4 und 13 — Feststellung des Vorliegens einer Vertragsverletzung) . . . . .	6
2016/C 343/09	Rechtssache C-226/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Apple and Pear Australia Ltd, Star Fruits Diffusion/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Carolus C. BVBA (Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke English pink — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke PINK LADY und von Bildmarken mit den Wortbestandteilen „Pink Lady“ — Zurückweisung des Widerspruchs — Entscheidung eines Unionsmarkengerichts — Abänderung — Rechtskraft) . . . . .	7

2016/C 343/10	Rechtssache C-341/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — Hans Maschek/Magistratsdirektion der Stadt Wien — Personalstelle Wiener Stadtwerke (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Art. 7 — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Betroffenen — Arbeitnehmer, der seinen bezahlten Jahresurlaub vor Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht verbraucht hat — Nationale Regelung, die eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließt — Krankheitsurlaub — Beamte) . . . . .	7
2016/C 343/11	Verbundene Rechtssachen C-387/15 und C-388/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Hilde Orleans, Rudi Van Buel, Marina Apers (C-387/15) und Denis Malcorps, Myriam Rijssens, Guido Van De Walle (C-388/15)/Vlaams Gewest (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Natura-2000-Gebiet „Ästuar von Schelde und Durme von der niederländischen Grenze bis Gent“ — Entwicklung eines Hafengebiets — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Verwirklichung schädlicher Auswirkungen — Vorhergehende aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals dieser Art — Abschluss nach der Prüfung — Art. 6 Abs. 3 und 4) . . . . .	8
2016/C 343/12	Rechtssache C-502/14: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Buzzi Unicem SpA u. a./Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto, Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo Economico (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a Abs. 5 — Methode der Zuteilung von Zertifikaten — Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten — Berechnungsmodus für den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor — Beschluss 2011/278/EU — Art. 15 Abs. 3 — Beschluss 2013/448/EU — Art. 4 — Anhang II — Gültigkeit) . . . . .	9
2016/C 343/13	Rechtssache C-129/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — H. M./Agentsia za darzhavna finansova inspektzia (ADFI) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Lieferaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 9 — Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ — Zu Erwerbszwecken gegründetes Krankenhaus, dessen gesamtes Kapital in privater Hand ist — Einnahmen, die zu mehr als 50 % oder 30 % aus Zahlungen des öffentlichen Krankenversicherungssystems im Gegenzug gegen die Erbringung medizinischer Leistungen stammen — Art. 7 Buchst. b — Geschätzter Auftragswert — Nicht erreichter Schwellenwert — Eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse — Fehlen von Informationen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	10
2016/C 343/14	Rechtssache C-214/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Município de Vila Pouca de Aguiar/Sá Machado & Filhos SA (Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 55 — Vergabebekanntmachung — Angebot ohne Beifügung einer Rechtfertigung für ungewöhnlich niedrige Preise — Bestimmungskriterien — Art. 7 Buchst. c — Marktwert — Nicht erreichter Schwellenwert — Eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse — Fehlen von Informationen — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	10
2016/C 343/15	Rechtssache C-246/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 — Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG/Europäische Kommission, Land Hessen (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Staatliche Maßnahmen betreffend die Errichtung eines Sägewerks im Land Hessen [Deutschland] — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) . . . . .	11

2016/C 343/16	Rechtssache C-293/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Juni 2016 — Slovenská pošta a.s./Europäische Kommission, Slowakische Republik, Cromwell a.s., Slovak Mail Services a.s., Prvá Doručovacia, a.s., ID Marketing Slovensko s.r.o. (vormals TNT Post Slovensko s.r.o.) (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Unternehmen — Änderung der slowakischen Postgesetzgebung — Dem traditionellen Betreiber Slovenská pošta a.s. eingeräumte ausschließliche Rechte bei der Erbringung sog. Hybridpostdienste — Entscheidung, die diese Bestimmungen für unvereinbar mit den Art. 86 EG und 82 EG erklärt) . . . . .	11
2016/C 343/17	Rechtssache C-295/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Juni 2016 — Matratzen Concord GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Unionswortmarke ARKTIS — Antrag auf Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a — Form der Benutzung der Marke — Nachweis der Benutzung der Marke — Zustimmung des Inhabers — Teilweise Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls) . . . . .	12
2016/C 343/18	Rechtssache C-399/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 — Vichy Catalán, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Hijos de Rivera, SA (Rechtsmittel — Unionsmarke — Klagefrist — Zufall — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	12
2016/C 343/19	Rechtssache C-450/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 28. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Italsempione — Spedizioni Internazionali SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 Buchst. a — Auslegung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Festsetzung des Betrags der Geldbuße — Kriterien — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Nationale Praxis — Anpassung des Grundbetrags der Geldbuße — Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände — Anwendung der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes — Keine Zuständigkeit des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit) . . . . .	13
2016/C 343/20	Rechtssache C-456/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — BASF SE/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a Abs. 5 — Methode der Zuteilung von Zertifikaten — Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten — Berechnungsmodus für den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor — Beschluss 2011/278/EU — Art. 15 Abs. 3 — Beschluss 2013/448/EU — Art. 4 — Anhang II — Gültigkeit) . . . . .	13
2016/C 343/21	Rechtssache C-510/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — Fapricela — Indústria de Trefilaria, SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Beweislast — Unschuldvermutung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Bestimmung der Schwere der Zuwiderhandlung und des zusätzlichen Betrags zwecks Abschreckung — Begründung — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung) . . . . .	14
2016/C 343/22	Rechtssache C-523/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — Westfälische Drahtindustrie GmbH, Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Geldbußen — Beurteilung der Leistungsfähigkeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Berücksichtigung von Tatsachen, die nach dem streitigen Beschluss eingetreten sind — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz) . . . . .	15

2016/C 343/23	Rechtssache C-604/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2016 — Ana Pérez Gutiérrez/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Öffentliche Gesundheit — Von der Europäischen Kommission für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen vorgeschlagene Fotografien — Unbefugte Verwendung des Bildnisses einer verstorbenen Person) . . . .	15
2016/C 343/24	Rechtssache C-608/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Juli 2016 — Panasonic Corp./MT Picture Display Co. Ltd, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Kartelle — Weltmarkt für Bildröhren für Fernsehgeräte und Computerbildschirme — Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der Preisfestsetzung, der Markt- und Kundenaufteilung sowie der Produktionsbeschränkung — Verteidigungsrechte — Mitteilung der Beschwerdepunkte — Inhalt) . . . . .	16
2016/C 343/25	Rechtssache C-669/15: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Electricité Réseau Distribution France SA (ERDF)/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS (Vorlage zur Vorabentscheidung — Fehlen eines rechtlichen Rahmens — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) . . . . .	16
2016/C 343/26	Rechtssache C-7/16: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 11 de Vigo — Spanien) — Banco Popular Español SA, PL Salvador SARL/Maria Rita Giraldez Villar, Modesto Martínez Baz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Forderungsabtretung — Recht des Schuldners auf Tilgung seiner Schuld — Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts) . . . . .	17
2016/C 343/27	Rechtssache C-55/16: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Evo Bus GmbH/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Recht auf Erstattung — Achte Richtlinie 79/1072/EWG — Voraussetzungen für die Erstattung — Aufstellung anderer Voraussetzungen als der in den Art. 3 und 4 genannten — Pflicht, die Entrichtung der Steuer nachzuweisen — Zulässigkeit) . . . . .	17
2016/C 343/28	Rechtssache C-173/16: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — M. H./M. H. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Gerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Art. 16 Abs. 1 Buchst. a — Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem ein Gericht angerufen ist — Begriff „Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde“) . . . . .	18
2016/C 343/29	Rechtssache C-238/16: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 26. April 2016 — X gegen Finanzamt I . . . . .	18
2016/C 343/30	Rechtssache C-259/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 10. Mai 2016 — Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica (Confetra) u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico . . . . .	19
2016/C 343/31	Rechtssache C-260/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 11. Mai 2016 — Associazione Italiana dei Corrieri Aerei Internazionali (AICAI) u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico . . . .	20

2016/C 343/32	Rechtssache C-273/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 31. Mai 2016 — Agenzia delle Entrate/Federal Express Europe Inc. . . . . .	21
2016/C 343/33	Rechtssache C-274/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2016 — flihtright GmbH gegen Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA . . . . .	22
2016/C 343/34	Rechtssache C-290/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Mai 2016 — Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG gegen Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. . . . . .	22
2016/C 343/35	Rechtssache C-311/16 P: Rechtsmittel der Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. März 2016 in der Rechtssache T-817/14, Zoofachhandel Züpke GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. Mai 2016 . . . . .	23
2016/C 343/36	Rechtssache C-316/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 3. Juni 2016 — B gegen Land Baden-Württemberg . . . . .	23
2016/C 343/37	Rechtssache C-322/16: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 7. Juni 2016 — Global Starnet Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato . . . . .	24
2016/C 343/38	Rechtssache C-326/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2016 von LL gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-615/15, LL/Europäisches Parlament . . . . .	25
2016/C 343/39	Rechtssache C-336/16: Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Europäische Kommission/Republik Polen . . . . .	27
2016/C 343/40	Rechtssache C-348/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 22. Juni 2016 — Sacko Moussa/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano . . . . .	28
2016/C 343/41	Rechtssache C-350/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2016 von Salvatore Aniello Pappalardo, Pescatori La Tonnara Soc. coop., Fedemar Srl, Testa Giuseppe & C. s.n.c, Pescatori San Pietro Apostolo Srl, Camplone Arnaldo & C. Snc di Camplone Arnaldo & C., Valentino Pesca s.a.s. und di Camplone Arnaldo & C. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-316/13, Pappalardo u. a./Kommission . . . . .	28
2016/C 343/42	Rechtssache C-360/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. Juni 2016 — Bundesrepublik Deutschland gegen Aziz Hasan . . . . .	30
2016/C 343/43	Rechtssache C-364/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Juli 2016 von der Trioplast Industrier AB gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. März 2016 in der Rechtssache T-669/14, Trioplast Industrier AB/Europäische Kommission . . . . .	31
2016/C 343/44	Rechtssache C-366/16: Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am 5. Juli 2016 — H. F./Belgische Staat . . . . .	33
2016/C 343/45	Rechtssache C-372/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 6. Juli 2016 — Soha Sahyouni gegen Raja Mamisch . . . . .	33

2016/C 343/46	Rechtssache C-382/16: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2016 — Hornbach-Baumarkt-AG gegen Finanzamt Landau . . . . .	34
2016/C 343/47	Rechtssache C-386/16: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo (Litauen), eingereicht am 12. Juli 2016 — UAB „Toridas“/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos bei Kauno apskrities valstybinė mokesčių inspekcij . . . . .	34
2016/C 343/48	Rechtssache C-387/16: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo (Litauen), eingereicht am 12. Juli 2016 — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/Nidera B. V. und Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija . . . . .	35
2016/C 343/49	Rechtssache C-407/16: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 20. Juli 2016 — SIA „Aqua Pro“/Valsts ieņēmumu dienests . . . . .	36
2016/C 343/50	Rechtssache C-155/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Sarval Sud-Est SAS, Siffda Bretagne SAS, Siffda Centre SAS, Siram SARL, Francisque Gay, Patrick Legras de Grandcourt/Association ATM Porc, Association ATM Avicole, Association ATM équidés Angee, Association ATM éleveurs de ruminants, Association ATM lapins Clipp, Association ATM palmipèdes gras — Cifog, Association ATM ponte — CNPO, Atemax France, Monnard Jura SNC, Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale porcine . . . . .	37
 <b>Gericht</b>		
2016/C 343/51	Rechtssache T-72/12: Beschluss des Gerichts vom 18. Juli 2016 — Bank Mellat/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsakte — Erledigung) . . . . .	38
2016/C 343/52	Rechtssache T-365/16: Klage, eingereicht am 8. Juli 2016 — Portigon/SRB . . . . .	38
2016/C 343/53	Rechtssache T-376/16: Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — Oberösterreichische Landesbank/SRB . . . . .	40
2016/C 343/54	Rechtssache T-377/16: Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — Vorarlberger Landes- und Hypothekensbank/SRB . . . . .	41
2016/C 343/55	Rechtssache T-395/16: Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Windfinder R&L/EUIPO (Windfinder) . . . . .	41
2016/C 343/56	Rechtssache T-404/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Galletas Gullon/EUIPO — O2 Holdings (Form einer Verpackung) . . . . .	42
2016/C 343/57	Rechtssache T-407/16: Klage, eingereicht am 26. Juli 2016 — Banco Popular Español/EUIPO — Pledgeling (p) . . . . .	43
2016/C 343/58	Rechtssache T-418/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Galletas Gullon/EUIPO — O2 Holdings (Form einer Verpackung) . . . . .	43
2016/C 343/59	Rechtssache T-419/16: Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — Carrera Brands/EUIPO — Autec (Carrera) . . . . .	44

2016/C 343/60	Rechtssache T-421/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Oma) . . . . .	45
2016/C 343/61	Rechtssache T-422/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Mama) . . . . .	45
2016/C 343/62	Rechtssache T-425/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Hoffmann/EUIPO (Genius) . . . . .	46
2016/C 343/63	Rechtssache T-427/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL WIFE) . . . . .	46
2016/C 343/64	Rechtssache T-428/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL LOVER) . . . . .	47
2016/C 343/65	Rechtssache T-429/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL HUSBAND) . . . . .	48
2016/C 343/66	Rechtssache T-438/16: Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Altunis/EUIPO — Hotel Cipriani (CIPRIANI) . . . . .	48
2016/C 343/67	Rechtssache T-506/14: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2016 — Grandi Navi Veloci/Kommission	49

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 343/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 335 vom 12.9.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 326 vom 5.9.2016

Abl. C 314 vom 29.8.2016

Abl. C 305 vom 22.8.2016

Abl. C 296 vom 16.8.2016

Abl. C 287 vom 8.8.2016

Abl. C 279 vom 1.8.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juli 2016 — H/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina**

(Rechtssache C-455/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Beschluss 2009/906/GASP — Polizeimission der Europäischen Union [EUPM] in Bosnien und Herzegowina — Abgeordneter nationaler Bediensteter — Versetzung in ein Regionalbüro dieser Mission — Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV — Art. 275 Abs. 1 AEUV — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Zuständigkeit der Gerichte der Europäischen Union — Art. 263, 268 und 340 Abs. 2 AEUV)*

(2016/C 343/02)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: H (Prozessbevollmächtigte: M. Velardo, avvocato)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und F. Naert), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, G. Gattinara und J.-P. Keppenne), Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Juli 2014, H/Rat u. a. (T-271/10, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:702), wird aufgehoben.
2. Die Klage von H wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen die Europäische Kommission und die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina gerichtet ist.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage, soweit diese gegen den Rat der Europäischen Union gerichtet ist, an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 448 vom 15.12.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz — Österreich) — Dilly's Wellnesshotel GmbH/Finanzamt Linz**

(Rechtssache C-493/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation in Form von Umweltsteuerermäßigungen — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Gruppen von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt angesehen werden können — Zwingender Charakter der Freistellungsvoraussetzungen — Art. 3 Abs. 1 — Ausdrücklicher Verweis auf diese Verordnung in der Beihilferegulation)*

(2016/C 343/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzgericht — Außenstelle Linz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Dilly's Wellnesshotel GmbH

Beklagter: Finanzamt Linz

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist dahin auszulegen, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Verweises auf diese Verordnung unter Angabe des Titels sowie eines ausdrücklichen Verweises auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union in einer Beihilferegulation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Annahme entgegensteht, dass diese Regelung gemäß Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung die Voraussetzungen für eine Freistellung von der in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Anmeldepflicht erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 9.2.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Tadej Kotnik u. a./Državni zbor Republike Slovenije**

(Rechtssache C-526/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gültigkeit und Auslegung der Bankenmitteilung der Kommission — Auslegung der Richtlinien 2001/24/EG und 2012/30/EU — Staatliche Beihilfen für Banken im Kontext der Finanzkrise — Lastenverteilung — Liquidation des Eigenkapitals der Aktionäre, des Hybridkapitals und nachrangiger Schuldtitelfonds — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Eigentumsrecht — Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter — Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten)*

(2016/C 343/04)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Ustavno sodišče Republike Slovenije

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Tadej Kotnik, Marko Studen, Anton Glavan, Jože Sedonja, Primož Kozmus, Savaprojekt d.d., Fondazione cassa di risparmio di Imola, Andrej Pipuš, Dušanka Pipuš, Marija Pipuš, Tomaž Štrukelj, Luka Jukič, Angel Jaromil, Franc Marušič, Mladen Mladenčić, Matjaž Matičič, Stajka Skrbinšek, Janez Forte, Zdenko Fritz, Sergej Garantini, Marijana Gošte, Marta Leskovar, Marija Šumi, Državni svet Republike Slovenije, Varuh človekovih pravic Republike Slovenije, Igor Karlovšek, Marija Karlovšek, Janez Gosar

*Beklagter:* Državni zbor Republike Slovenije

*Beteiligte:* Vlada Republike Slovenije, Banka Slovenije, Okrožno sodišče v Ljubljani

### Tenor

1. Die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“) ist dahin auszulegen, dass sie keine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaaten hat.
2. Die Art. 107 bis 109 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
3. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Eigentumsrecht sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
4. Die Art. 29, 34, 35 und 40 bis 42 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, sind dahin auszulegen, dass sie den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung nicht entgegenstehen, soweit diese für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe eine Beteiligung von Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Titel an den Lasten voraussetzen.
5. Die Bankenmitteilung ist dahin auszulegen, dass die Maßnahmen der Umwandlung oder Abschreibung von Hybridkapital und nachrangigen Schuldtiteln, wie sie in Rn. 44 dieser Mitteilung vorgesehen sind, nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Schließung einer Kapitallücke der betroffenen Bank erforderlich ist.
6. Art. 2 siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ist dahin auszulegen, dass die Lastenverteilungsmaßnahmen, wie sie in den Rn. 40 bis 46 der Bankenmitteilung vorgesehen sind, unter den Begriff der „Sanierungsmaßnahmen“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 81 vom 9.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“/ Konkurences padome und Konkurences padome/SIA „Pārtikas kompānija“**

(Rechtssache C-542/14) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Rein innerstaatlicher Sachverhalt — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Abgestimmte Verhaltensweise — Haftung eines Unternehmens für das Fehlverhalten eines Dienstleisters — Voraussetzungen)

(2016/C 343/05)

Verfahrenssprache: Lettisch

### Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“, Konkurences padome

*Beklagte:* Konkurences padome, SIA „Pārtikas kompānija“

**Tenor**

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen grundsätzlich nur dann aufgrund des Fehlverhaltens eines selbständigen Dienstleisters, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise verantwortlich gemacht werden kann, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Dienstleister war in Wirklichkeit unter der Leitung oder der Kontrolle des beschuldigten Unternehmens tätig, oder
- das Unternehmen hatte von den wettbewerbswidrigen Zielen seiner Konkurrenten und des Dienstleisters Kenntnis und wollte durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen, oder
- das Unternehmen konnte das wettbewerbswidrige Verhalten seiner Konkurrenten und des Dienstleisters vernünftigerweise vorhersehen und war bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 16.12.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum/Xavier Grau Ferrer, Juan Cándido Rubio Ferrer, Alberto Rubio Ferrer**

(Rechtssache C-597/14 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 — Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke — Berücksichtigung eines verspätet vorgelegten Beweismittels durch die Beschwerdekammer — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer)

(2016/C 343/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und A. Folliard-Monguiral)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Xavier Grau Ferrer, Juan Cándido Rubio Ferrer, Alberto Rubio Ferrer

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Argos Supply Trading BV**

(Rechtssache C-4/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Gemeinsamer Zolltarif — Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung — Passive Veredelung — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 148 Buchst. c — Erteilung einer Bewilligung — Wirtschaftliche Voraussetzungen — Keine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft — Begriff „Verarbeiter in der Gemeinschaft“)*

(2016/C 343/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Staatssecretaris van Financiën

*Beklagte:* Argos Supply Trading BV

**Tenor**

Art. 148 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass, um im Rahmen eines Antrags auf Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung zu beurteilen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens erfüllt sind, nicht nur die wesentlichen Interessen der gemeinschaftlichen Hersteller von Erzeugnissen zu berücksichtigen sind, die dem aus den beabsichtigten Veredelungsvorgängen entstehenden Endprodukt entsprechen, sondern auch diejenigen der gemeinschaftlichen Hersteller von Erzeugnissen, die den nichtgemeinschaftlichen Grundstoffen oder Zwischenprodukten entsprechen, die bei diesen Vorgängen mit den Gemeinschaftswaren der vorübergehenden Ausfuhr vermischt werden sollen.

<sup>(1)</sup> ABL C 107 vom 30.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Europäische Kommission/Rumänien**

(Rechtssache C-104/15) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltschutz — Richtlinie 2006/21/EG — Abfallbewirtschaftung — Bergbau — Auffang- und Absetzteiche — Staubemission — In der Luft schwebende Feinstaubpartikel — Verschmutzung — Menschliche Gesundheit — Verpflichtende Verhütungsmaßnahmen — Art. 4 und 13 — Feststellung des Vorliegens einer Vertragsverletzung)*

(2016/C 343/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Nicolae, E. Sanfrutos Cano und D. Loma-Osorio Lerena)

*Beklagter:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R. H. Radu, E. Gane, A. Buzoianu und R. Hațieganu)

**Tenor**

1. Rumänien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4 und 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG verstoßen, dass es nicht die geeigneten Maßnahmen erlassen hat, um die Staubentwicklung an der Oberfläche des Absetzteichs von Boșneag — Erweiterung zu verhüten.

2. Rumänien trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 146 vom 4.5.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Juli 2016 — Apple and Pear Australia Ltd, Star Fruits Diffusion/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Carolus C. BVBA**

(Rechtssache C-226/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke English pink — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke PINK LADY und von Bildmarken mit den Wortbestandteilen „Pink Lady“ — Zurückweisung des Widerspruchs — Entscheidung eines Unionsmarkengerichts — Abänderung — Rechtskraft)*

(2016/C 343/09)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerinnen: Apple and Pear Australia Ltd, Star Fruits Diffusion (Prozessbevollmächtigte: T. de Haan, avocat, und P. Péters, advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Carolus C. BVBA

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Apple and Pear Australia Ltd und die Star Fruits Diffusion tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 254 vom 3.8.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — Hans Maschek/Magistratsdirektion der Stadt Wien — Personalstelle Wiener Stadtwerke**

(Rechtssache C-341/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Art. 7 — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Betroffenen — Arbeitnehmer, der seinen bezahlten Jahresurlaub vor Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht verbraucht hat — Nationale Regelung, die eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließt — Krankheitsurlaub — Beamte)*

(2016/C 343/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hans Maschek

Beklagte: Magistratsdirektion der Stadt Wien — Personalstelle Wiener Stadtwerke

**Tenor**

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist wie folgt auszulegen:

- Er steht nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, nach denen ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis infolge seines Antrags auf Versetzung in den Ruhestand beendet wurde und der nicht in der Lage war, seinen bezahlten Jahresurlaub vor dem Ende dieses Arbeitsverhältnisses zu verbrauchen, keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub hat.
- Ein Arbeitnehmer hat beim Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für bezahlten Jahresurlaub, den er nicht genommen hat, weil er aus Krankheitsgründen seine Aufgaben nicht wahrgenommen hat.
- Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis beendet wurde und der nach einer mit seinem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung während eines bestimmten Zeitraums vor seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin sein Entgelt bezog, aber verpflichtet war, nicht an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen, hat keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den während dieses Zeitraums nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub, es sei denn, dass er den Urlaub wegen Krankheit nicht nehmen konnte.
- Es ist zum einen Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie Arbeitnehmern neben dem in Art. 7 der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub gewähren. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein Arbeitnehmer, der vor der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses aus Krankheitsgründen seinen zusätzlichen bezahlten Jahresurlaub nicht in vollem Umfang verbrauchen konnte, Anspruch auf eine diesem zusätzlichen Zeitraum entsprechende finanzielle Vergütung hat. Zum anderen ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Gewährung festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 346 vom 19.10.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Hilde Orleans, Rudi Van Buel, Marina Apers (C-387/15) und Denis Malcorps, Myriam Rijssens, Guido Van De Walle (C-388/15)/Vlaams Gewest**

**(Verbundene Rechtssachen C-387/15 und C-388/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Natura-2000-Gebiet „Ästuar von Schelde und Durme von der niederländischen Grenze bis Gent“ — Entwicklung eines Hafengebiets — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Verwirklichung schädlicher Auswirkungen — Vorhergehende aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals dieser Art — Abschluss nach der Prüfung — Art. 6 Abs. 3 und 4)**

(2016/C 343/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hilde Orleans, Rudi Van Buel, Marina Apers (C-387/15) und Denis Malcorps, Myriam Rijssens, Guido Van De Walle (C-388/15)

Beklagte: Vlaams Gewest

Beteiligter: Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen

**Tenor**

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass Maßnahmen, die in einem Plan oder Projekt enthalten sind, der oder das nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist, und die vorsehen, dass vor der Verwirklichung schädlicher Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp ein künftiges Areal dieser Art entwickelt wird, dessen Entwicklung aber erst nach der Prüfung der Erheblichkeit der etwaigen Beeinträchtigung dieses Gebiets als solchem abgeschlossen sein wird, bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden können. Derartige Maßnahmen könnten gegebenenfalls nur dann als „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Buzzi Unicem SpA u. a./Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto, Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo Economico**

(Rechtssache C-502/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a Abs. 5 — Methode der Zuteilung von Zertifikaten — Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten — Berechnungsmodus für den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor — Beschluss 2011/278/EU — Art. 15 Abs. 3 — Beschluss 2013/448/EU — Art. 4 — Anhang II — Gültigkeit)*

(2016/C 343/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerinnen: Buzzi Unicem SpA, Colacem SpA, Cogne Acciai Speciali SpA, Olon SpA, Laterlite SpA

Beschwerdegegner: Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto, Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo Economico

**Tenor**

1. Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 15 Abs. 3 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beeinträchtigen könnte, soweit diese Bestimmung die Berücksichtigung der Emissionen von Stromerzeugern bei der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten ausschließt.
2. Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind ungültig.

3. Die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit von Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448 werden in der Weise zeitlich begrenzt, dass zum einen diese Feststellung erst nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Monaten ab der Verkündung des Urteils vom 28. April 2016, *Borealis Polyolefine u. a.* (C-191/14, C-192/14, C-295/14, C-389/14 und C-391/14 bis C-393/14, EU:C:2016:311), Wirkungen entfaltet, um der Europäischen Kommission den Erlass der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, und dass zum anderen die bis zu diesem Stichtag auf der Grundlage der für ungültig erklärten Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — H. M./Agentsia za darzhavna finansova inspektсия (ADFI)**

(Rechtssache C-129/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Lieferaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 9 — Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ — Zu Erwerbszwecken gegründetes Krankenhaus, dessen gesamtes Kapital in privater Hand ist — Einnahmen, die zu mehr als 50 % oder 30 % aus Zahlungen des öffentlichen Krankenversicherungssystems im Gegenzug gegen die Erbringung medizinischer Leistungen stammen — Art. 7 Buchst. b — Geschätzter Auftragswert — Nicht erreichter Schwellenwert — Eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse — Fehlen von Informationen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2016/C 343/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: H. M.

Kassationsbeschwerdegegnerin: Agentsia za darzhavna finansova inspektсия (ADFI)

**Tenor**

Das vom Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 4. März 2015 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 26.5.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Município de Vila Pouca de Aguiar/Sá Machado & Filhos SA**

(Rechtssache C-214/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 55 — Vergabebekanntmachung — Angebot ohne Beifügung einer Rechtfertigung für ungewöhnlich niedrige Preise — Bestimmungskriterien — Art. 7 Buchst. c — Marktwert — Nicht erreichter Schwellenwert — Eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse — Fehlen von Informationen — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2016/C 343/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Município de Vila Pouca de Aguiar

Beklagte: Sá Machado & Filhos SA

Beteiligte: Norcep Construções e Empreendimentos Lda

**Tenor**

Das vom Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht, Portugal) mit Entscheidung vom 9. April 2015 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 254 vom 3.8.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 — Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG/Europäische Kommission, Land Hessen**

(Rechtssache C-246/15) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Staatliche Maßnahmen betreffend die Errichtung eines Sägewerks im Land Hessen [Deutschland] — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2016/C 343/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Heithecker und J. Ylinen)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und C. Urraca Caviedes), Land Hessen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und A. Richter)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 236 vom 20.7.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Juni 2016 — Slovenská pošta a.s./Europäische Kommission, Slowakische Republik, Cromwell a.s., Slovak Mail Services a.s., Prvá Doručovacia, a.s., ID Marketing Slovensko s.r.o. (vormals TNT Slovensko s.r.o.)**

(Rechtssache C-293/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Unternehmen — Änderung der slowakischen Postgesetzgebung — Dem traditionellen Betreiber Slovenská pošta a.s. eingeräumte ausschließliche Rechte bei der Erbringung sog. Hybridpostdienste — Entscheidung, die diese Bestimmungen für unvereinbar mit den Art. 86 EG und 82 EG erklärt)*

(2016/C 343/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Slovenská pošta a.s. (Prozessbevollmächtigte: O. Brouwer und A. Pliego Selie, advocaten)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, R. Sauer und C. Vollrath), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová), Cromwell a.s., Slovak Mail Services a.s., Prvá Doručovacia, a.s., ID Marketing Slovensko s.r.o. (vormals TNT Post Slovensko s.r.o.)

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Slovenská pošta a.s. wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.
3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Juni 2016 — Matratzen Concord GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita**

(Rechtssache C-295/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Unionswortmarke ARKTIS — Antrag auf Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a — Form der Benutzung der Marke — Nachweis der Benutzung der Marke — Zustimmung des Inhabers — Teilweise Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls)*

(2016/C 343/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Matratzen Concord GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Selting)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko), KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Schulze Horn)

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Matratzen Concord GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Juli 2016 — Vichy Catalán, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Hijos de Rivera, SA**

(Rechtssache C-399/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Klagefrist — Zufall — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2016/C 343/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Vichy Catalán, SA (Prozessbevollmächtigter: R. Bercovitz Álvarez, abogado)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas), Hijos de Rivera, SA (Prozessbevollmächtigte: C. Sueiras Villalobos, abogada)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Vichy Catalán SA trägt die Kosten.
3. Die Hijos de Rivera SA trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 406 vom 7.12.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 28. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Italsempione — Spedizioni Internazionali SpA**

(Rechtssache C-450/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 Buchst. a — Auslegung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Festsetzung des Betrags der Geldbuße — Kriterien — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Nationale Praxis — Anpassung des Grundbetrags der Geldbuße — Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände — Anwendung der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes — Keine Zuständigkeit des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit)*

(2016/C 343/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beklagte: Italsempione — Spedizioni Internazionali SpA

**Tenor**

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 16. Juni 2015 zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — BASF SE/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-456/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 10a Abs. 5 — Methode der Zuteilung von Zertifikaten — Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten — Berechnungsmodus für den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor — Beschluss 2011/278/EU — Art. 15 Abs. 3 — Beschluss 2013/448/EU — Art. 4 — Anhang II — Gültigkeit)*

(2016/C 343/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BASF SE

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

1. Die Prüfung der ersten beiden Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 15 Abs. 3 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beeinträchtigen könnte, soweit diese Bestimmung die Berücksichtigung der Emissionen von Stromerzeugern bei der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten ausschließt.
2. Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind ungültig.
3. Die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit von Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448 werden in der Weise zeitlich begrenzt, dass zum einen diese Feststellung erst nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Monaten ab der Verkündung des Urteils vom 28. April 2016, *Borealis Polyolefine u. a.* (C-191/14, C-192/14, C-295/14, C-389/14 und C-391/14 bis C-393/14, EU:C:2016:311), Wirkungen entfaltet, um der Europäischen Kommission den Erlass der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, und dass zum anderen die bis zu diesem Stichtag auf der Grundlage der für ungültig erklärten Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. C 389 vom 23.11.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria, SA*/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-510/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Beweislast — Unschuldsvermutung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Bestimmung der Schwere der Zuwiderhandlung und des zusätzlichen Betrags zwecks Abschreckung — Begründung — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung)**

(2016/C 343/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria, SA* (Prozessbevollmächtigte: T. Caiado Guerreiro und R. Rodrigues Lopes)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und J. Szczodrowski, Rechtsanwälte M. Marques Mendes und A. Dias Henriques)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria SA* trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — Westfälische Drahtindustrie GmbH, Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-523/15) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Geldbußen — Beurteilung der Leistungsfähigkeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Berücksichtigung von Tatsachen, die nach dem streitigen Beschluss eingetreten sind — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)*

(2016/C 343/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerinnen: Westfälische Drahtindustrie GmbH, Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Stadler)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, H. Leupold und G. Meessen)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 389 vom 23.11.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2016 — Ana Pérez Gutiérrez/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-604/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Öffentliche Gesundheit — Von der Europäischen Kommission für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen vorgeschlagene Fotografien — Unbefugte Verwendung des Bildnisses einer verstorbenen Person)*

(2016/C 343/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Ana Pérez Gutiérrez (Prozessbevollmächtigter: J. Soler Puebla, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und J. Tomkin)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Ana Pérez Gutiérrez trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 38 vom 1.2.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Juli 2016 — Panasonic Corp./MT Picture Display Co. Ltd, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-608/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Kartelle — Weltmarkt für Bildröhren für Fernsehgeräte und Computerbildschirme — Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der Preisfestsetzung, der Markt- und Kundenaufteilung sowie der Produktionsbeschränkung — Verteidigungsrechte — Mitteilung der Beschwerdepunkte — Inhalt)*

(2016/C 343/24)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Panasonic Corp. (Prozessbevollmächtigte: R. Gerrits, advocaat, M. Hoskins QC und M. Gray, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: MT Picture Display Co. Ltd, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan und V. Bottka)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Panasonic Corp. trägt neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten der Europäischen Kommission.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles — Frankreich) — Electricité Réseau Distribution France SA (ERDF)/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS**

(Rechtssache C-669/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Fehlen eines rechtlichen Rahmens — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)*

(2016/C 343/25)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Versailles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Electricité Réseau Distribution France SA (ERDF)

Berufungsbeklagte: Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS

**Tenor**

Das von der Cour d'appel de Versailles (Berufungsgerichtshof Versailles, Frankreich) mit Entscheidung vom 8. Dezember 2015 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 78 vom 29.2.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 11 de Vigo — Spanien) — Banco Popular Español SA, PL Salvador SARL/Maria Rita Giraldez Villar, Modesto Martínez Baz**

**(Rechtssache C-7/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Forderungsabtretung — Recht des Schuldners auf Tilgung seiner Schuld — Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts)**

(2016/C 343/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia n° 11 de Vigo

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerinnen: Banco Popular Español SA, PL Salvador SARL

Antragsgegner: Maria Rita Giraldez Villar, Modesto Martínez Baz

#### **Tenor**

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass sie nicht für eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche gilt, die das Recht des Schuldners einer vom Gläubiger an einen Dritten abgetretenen Forderung betrifft, seine Schuld zu tilgen, indem er diesem Dritten den Preis erstattet, den Letzterer für die Abtretung gezahlt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Evo Bus GmbH/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești**

**(Rechtssache C-55/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Recht auf Erstattung — Achte Richtlinie 79/1072/EWG — Voraussetzungen für die Erstattung — Aufstellung anderer Voraussetzungen als der in den Art. 3 und 4 genannten — Pflicht, die Entrichtung der Steuer nachzuweisen — Zulässigkeit)**

(2016/C 343/27)

Verfahrenssprache: Rumänisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Înalta Curte de Casație și Justiție

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Evo Bus GmbH

Rechtsmittelgegnerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești

**Tenor**

Die Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der die Steuerpflichtigen ihr Recht auf Mehrwertsteuererstattung nur unter der allgemeinen Voraussetzung ausüben können, dass sie die Entrichtung der Steuer nachweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — M. H./M. H.**

(Rechtssache C-173/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Gerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Art. 16 Abs. 1 Buchst. a — Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem ein Gericht angerufen ist — Begriff „Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde“)*

(2016/C 343/28)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: M. H.

Rechtsmittelgegnerin: M. H.

**Tenor**

Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass der „Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde“, im Sinne dieser Vorschrift der Zeitpunkt ist, zu dem die Einreichung bei dem betreffenden Gericht erfolgt, auch wenn durch die Einreichung als solche nicht sofort das Verfahren nach nationalem Recht eingeleitet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 13.6.2016.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster (Deutschland) eingereicht am 26. April 2016 — X gegen Finanzamt I**

(Rechtssache C-238/16)

(2016/C 343/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Münster

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: X

Beklagter: Finanzamt I

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 132 Abs. 1 Buchst. d der MwStSystRL<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass die Lieferung von menschlichem Blut auch die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenem Blutplasma umfasst?
2. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Gilt dies auch für Blutplasma, das nicht unmittelbar für therapeutische Zwecke, sondern ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist?
3. Falls die Frage zu 2 verneint wird: Kommt es für die Einordnung als Blut allein auf die getroffene Zweckbestimmung oder auch auf die abstrakt bestehende Verwendungsmöglichkeit des Blutplasmas an?
4. Falls die Fragen zu 1 und 2 bejaht werden: Führt ein Umsatz, der nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. d der MwStSystRL innerhalb eines Mitgliedstaats von der Mehrwertsteuer befreit ist, ungeachtet der im Drittland anwendbaren Mehrwertsteuerregelung, zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach Art. 168 MwStSystRL, selbst wenn es sich um eine Ausfuhrlieferung handelt, für die nach Art. 169 Buchst. b MwStSystRL in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 MwStSystRL der Vorsteuerabzug eröffnet ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),  
eingereicht am 10. Mai 2016 — Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica  
(Confetra) u. a./Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico**

(Rechtssache C-259/16)

(2016/C 343/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica (Confetra), Associazione Nazionale Imprese Trasporti Automobilistici, Società Fercam SpA, Associazione non Riconosciuta Alsea, Associazione Fedit, Società Carioni Spedizioni Internazionali Srl, Federazione Nazionale delle Imprese di Spedizioni Internazionali — Associazione Fedespedi, Società Tnt Global Express SpA

*Beklagte:* Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico (Minister für Wirtschaftsentwicklung)

### Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Nrn. 1, 1a und 6 der Richtlinie 97/67/EG<sup>(1)</sup> in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG<sup>(2)</sup> ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 2 Buchst. a und f des Decreto legislativo Nr. 261/1999 und Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und r in Verbindung mit Buchst. i der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und der „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie darauf gerichtet sind, in den Postdienst auch die Dienste des Straßentransportunternehmers, des Spediteurs und des Eilkuriers aufzunehmen?
2. Stehen das Unionsrecht, insbesondere Art. 9 Abs. 1 und [Art. 2] Nr. 19 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung, sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernunft der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. [261]/1999 sowie Art. 8 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdienste an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie die Erbringer von Straßentransport-, Speditions- und Eilkurierdiensten verpflichten, sich eine Allgemeingenehmigung zusätzlich zu der Genehmigung zu beschaffen, die erforderlich ist, um die Grundanforderungen auf dem Gebiet der Erbringung von Postdiensten zu gewährleisten?

3. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 Abs. 1a und 10 Abs. 2 des Decreto legislativo Nr. 261/1999 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. f und 15 Abs. 2 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und Art. 9 der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie den Erbringern von Straßentransport-, Speditions- und Eilkurierdiensten die Belastung auferlegen, einen Beitrag zum Ausgleichsfonds für den Universaldienst zu leisten?
4. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 und 10 des Decreto legislativo Nr. 261/1999 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. f und 15 Abs. 2 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und Art. 9 der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie keine Prüfung der Fälle enthalten, in denen der Beitrag zum Ausgleichsfonds für die Kosten des Universaldiensts als angemessen bezeichnet werden kann, und keine Anwendungsmodalitäten vorsehen, die danach differenziert sind, wie die subjektive Lage der Beitragsleistenden und der Märkte ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vervollständigung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. 2008, L 52, S. 3).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),  
eingereicht am 11. Mai 2016 — Associazione Italiana dei Corrieri Aerei Internazionali (AICAI) u. a./  
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico**

(Rechtssache C-260/16)

(2016/C 343/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Associazione Italiana dei Corrieri Aerei Internazionali (AICAI), DHL Express (Italy) Srl, Federal Express Europe Inc., United Parcel Service Italia Ups Srl

*Beklagte:* Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministro dello Sviluppo Economico (Minister für Wirtschaftsentwicklung)

**Vorlagefragen**

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Nrn. 1, 1a und 6 der Richtlinie 97/67/EG <sup>(1)</sup> in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG <sup>(2)</sup> ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 2 Buchst. a und f des Decreto legislativo Nr. 261/1999 und Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und r in Verbindung mit Buchst. i der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und der „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie darauf gerichtet sind, in den Postdienst auch die Dienste des Eilkuriers aufzunehmen?

2. Stehen das Unionsrecht, insbesondere Art. 9 Abs. 1 und [Art. 2] Nr. 19 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung, sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernunft der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 Abs. 1 des Decreto legislativo Nr. [261]/1999 sowie Art. 8 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie die Erbringer von Eilkurierdiensten verpflichten, sich eine Allgemein genehmigung zusätzlich zu der Genehmigung zu beschaffen, die erforderlich ist, um die Grundanforderungen auf dem Gebiet der Erbringung von Postdiensten zu gewährleisten?
3. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 Abs. 1a und 10 Abs. 2 des Decreto legislativo Nr. 261/1999 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. f und 15 Abs. 2 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und Art. 9 der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie den Erbringern von Eilkurierdiensten die Belastung auferlegen, einen Beitrag zum Ausgleichsfonds für den Universaldienst zu leisten?
4. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG in ihrer durch die Richtlinie 2008/6/EG ergänzten und geänderten Fassung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, im Einzelnen [der Anwendung von] Art. 6 und 10 des Decreto legislativo Nr. 261/1999 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. f und 15 Abs. 2 der „Verordnung auf dem Gebiet von Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß Anhang A des Beschlusses AGCOM Nr. 129/215/CONS vom 23. März 2015 und Art. 9 der entsprechenden „Ordnung der Verfahren für die Erteilung der Bescheinigungen über die Befähigung für das Angebot von Postdiensten an die Öffentlichkeit“ gemäß dem Decreto des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 29. Juli 2015, soweit sie keine Prüfung der Fälle enthalten, in denen der Beitrag zum Ausgleichsfonds für die Kosten des Universaldiensts als angemessen bezeichnet werden kann, und keine Anwendungsmodalitäten vorsehen, die danach differenziert sind, wie die subjektive Lage der Beitragsleistenden und der Märkte ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. 2008, L 52, S. 3).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 31. Mai  
2016 — Agenzia delle Entrate/Federal Express Europe Inc.**

**(Rechtssache C-273/16)**

(2016/C 343/32)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin und Anschlussrechtsmittelgegnerin: Agenzia delle Entrate*

*Rechtsmittelgegnerin und Anschlussrechtsmittelführerin: Federal Express Europe Inc.*

**Vorlagefrage**

Kann Art. 144 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 (die Art. 14 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Teil B Abs. 3 der Richtlinie 77/388/EWG<sup>(2)</sup> des Rates vom 17. Mai 1977 entsprechen) dahin ausgelegt werden, dass die einzige Voraussetzung dafür, dass die verbundenen Leistungen der Inlandsbeförderung („inbound“) — von Flughäfen zum Bestimmungsort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats mit der Klausel „frei Bestimmungsort“ — nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, darin besteht, dass ihr Wert in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist, unabhängig davon, ob bei Einfuhr der Gegenstände tatsächlich Steuer bei den Zollstellen erhoben wird; ist es daher mit den genannten Gemeinschaftsvorschriften unvereinbar, die innerstaatlichen Vorschriften von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 des Dekrets Nr. 633 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 in der damals zeitlich anwendbaren Fassung dahin auszulegen, dass in allen Fällen und damit auch denen nicht mehrwertsteuerpflichtiger Einfuhren — wie im vorliegenden Fall, in dem es um Dokumente und Gegenstände von geringem Wert geht — die weitere Voraussetzung ihrer tatsächlichen Unterwerfung unter die Mehrwertsteuer (und der konkreten Entrichtung der Steuer bei den Zollstellen) bei der Einfuhr dieser Gegenstände erfüllt sein muss; und zwar gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Verbundenheit der Beförderungsdienstleistungen mit den Hauptleistungen (Einfuhren) und des Zwecks der Vereinfachung, der beiden Vorgängen zugrunde liegt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2016 — flihtright GmbH gegen Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA**

**(Rechtssache C-274/16)**

(2016/C 343/33)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* flihtright GmbH

*Beklagte:* Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA

**Vorlagefrage**

Ist bei einer Personenbeförderung auf einer aus zwei Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf dem Umsteigeflughafen der Ankunftsort der zweiten Teilstrecke als Erfüllungsort gemäß Art. 7 Nr. 1 a) VO (EG) 1215/2012<sup>(1)</sup> anzusehen, wenn sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen der ersten Teilstrecke richtet, auf dem sich die Unregelmäßigkeit ereignet hat und die Beförderung auf der zweiten Teilstrecke von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Mai 2016 — Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG gegen Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

**(Rechtssache C-290/16)**

(2016/C 343/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsklägerin:* Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG

*Revisionsbeklagter:* Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

**Vorlagefragen**

1. Ist die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Luftfahrtunternehmen die in den Buchstaben b, c und d genannten Steuern, Flughafengebühren und sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise in der ihnen tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen müssen und daher nicht teilweise in ihre Flugpreise gemäß dem Buchstaben a dieser Bestimmung einbeziehen dürfen?
2. Ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Grundlage im Unionsrecht hat, entgegensteht, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, dafür kein gesondertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden kann?

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 1008/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. L 293, S. 3.

---

**Rechtsmittel der Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. März 2016 in der Rechtssache T-817/14, Zoofachhandel Züpke GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. Mai 2016**

**(Rechtssache C-311/16 P)**

(2016/C 343/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: E. Hauk, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Europäische Kommission

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 20. Juli 2016 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 3. Juni 2016 — B gegen Land Baden-Württemberg**

**(Rechtssache C-316/16)**

(2016/C 343/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* B

*Beklagter:* Land Baden-Württemberg

**Vorlagefragen**

1. Ist es von vornherein ausgeschlossen, dass die Verhängung und der anschließende Vollzug einer Freiheitsstrafe dazu führen, dass die Integrationsverbindungen eines im Alter von drei Jahren in den Aufnahmemitgliedstaat eingereisten Unionsbürgers als abgerissen zu betrachten sind mit der Folge, dass kein ununterbrochener Aufenthalt von zehn Jahren im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2004/38<sup>(1)</sup> vorliegt und daher kein Ausweisungsschutz nach Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2004/38 zu gewähren ist, wenn der Unionsbürger nach der Einreise im Alter von drei Jahren sein gesamtes bisheriges Leben in diesem Aufnahmemitgliedstaat verbracht hat, keine Bindungen zum Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit mehr hat und die Straftat, die zur Verhängung und zum Vollzug einer Freiheitsstrafe führt, erst nach einem 20jährigem Aufenthalt begangen worden ist?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Ist bei der Frage, ob der Vollzug einer Freiheitsstrafe zum Abreißen der Integrationsverbindungen führt, diejenige Freiheitsstrafe außer Betracht zu lassen, die für die Straftat verhängt worden ist, die den Anlass für die Ausweisung bildet?
3. Falls Fragen 1 und 2 verneint werden: Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob der betroffene Unionsbürger in einem solchen Fall dennoch in den Genuss des Ausweisungsschutzes nach Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2004/38 kommt?
4. Falls Fragen 1 und 2 verneint werden: Gibt es zwingende unionsrechtliche Vorgaben für die Bestimmung des „genauen Zeitpunkts, zu dem sich die Frage der Ausweisung stellt“ und zu dem eine umfassende Beurteilung der Situation des betroffenen Unionsbürgers vorzunehmen ist, um zu prüfen, inwieweit die Diskontinuität des Aufenthalts in den letzten zehn Jahren vor der Ausweisung des Betroffenen diesen daran hindert, in den Genuss des verstärkten Ausweisungsschutzes zu kommen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158, S. 77.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 7. Juni 2016 — Global Starnet Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato****(Rechtssache C-322/16)**

(2016/C 343/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Global Starnet Ltd

Berufungsbeklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato

**Vorlagefragen**

1. Kann Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin ausgelegt werden, dass die unbedingte Pflicht eines letztinstanzlichen Gerichts, eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, dann nicht besteht, wenn im Lauf desselben Verfahrens die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) die Verfassungsmäßigkeit der nationalen Regelung beurteilt hat, indem sie im Wesentlichen dieselben rechtlichen Maßstäbe angewandt hat wie die, um deren Auslegung der Gerichtshof ersucht wird, wenngleich Erstere formal verschieden sind, da sie in Vorschriften der Verfassung und nicht in solchen der europäischen Verträge festgelegt sind?

2. Hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage zur Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin entscheidet, dass die Vorlage zur Vorabentscheidung obligatorisch ist: Stehen die Bestimmungen und Grundsätze der Art. 26 (Binnenmarkt), 49 (Niederlassungsrecht), 56 (Dienstleistungsfreiheit) und 63 (Kapitalverkehrsfreiheit) AEUV und des Art. 16 (Unternehmerische Freiheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes (der „zu den tragenden Grundsätzen der Union gehört“, wie der Gerichtshof mit Urteil vom 14. März 2013, Agrargenossenschaft Neuzelle, C-545/11, EU:C:2013:169, festgestellt hat) dem Erlass und der Anwendung einer nationalen Regelung (Art. 1 Abs. 78 Buchst. b Nrn. 4, 8, 9, 17, 23 und 25 des Gesetzes Nr. 220/2010) entgegen, die — auch zu Lasten von Personen, die bereits Konzessionäre im Bereich der telematischen Verwaltung des erlaubten Glücksspiels sind — neue Anforderungen und Pflichten mittels eines Nachtrags zur bereits bestehenden Vereinbarung (ohne eine Frist für eine schrittweise Anpassung) festlegt?

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2016 von LL gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer)  
vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-615/15, LL/Europäisches Parlament**

**(Rechtssache C-326/16 P)**

(2016/C 343/38)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* LL (Prozessbevollmächtigter: J. Petrulionis, advokatas)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Parlament

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union (Siebte Kammer) vom 19. April 2016 in der Rechtssache T-615/15 aufzuheben, mit dem das Gericht seine Klage auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses D(2014) 15503 des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. April 2014 zur Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Zulage für parlamentarische Assistenz und zweitens der Zahlungsaufforderung Nr. 2014-575 vom 5. Mai 2014 abgewiesen hat;
- die Rechtssache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf fünf Gründe.

1. Das Gericht der Europäischen Union habe den Beschluss erlassen, ohne alle mit der Klageschrift eingereichten Belege, die für die ordnungsgemäße und richtige Bestimmung der Klagefrist maßgeblich gewesen seien, gründlich, ordnungsgemäß, vollständig und objektiv untersucht und geprüft zu haben, so dass Feststellungen getroffen worden seien, die dem Akteninhalt und den in der Rechtsmittelschrift genannten Rechtsvorschriften widersprächen, wie z. B., dass „die Klage über 17 Monate nach dem letztgenannten Zeitpunkt erhoben wurde“, dass „der Kläger weder nachgewiesen noch auch nur behauptet hat, dass ein [Umstand] vorgelegen habe, der es nach Art. 45 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union erlauben würde, von der Einhaltung der fraglichen Frist abzusehen“, und dass „die Klage aufgrund ihrer Verfristung als offensichtlich unzulässig zurückzuweisen ist“.
2. Das Gericht habe Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ordnungsgemäß angewandt und außerdem gegen Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments verstoßen sowie die Möglichkeit der Anwendung von Art. 45 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union falsch beurteilt:
  - Der Rechtsmittelführer sei als früheres Mitglied des Europäischen Parlaments mit dem Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments (und der auf seiner Grundlage erlassenen Zahlungsaufforderung) nicht einverstanden gewesen und habe ihn für unbegründet gehalten, so dass er von seinem Recht Gebrauch gemacht und die Voraussetzungen gemäß Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments erfüllt habe, indem er zuerst bei den Quästoren und dann beim Präsidium und beim Präsidenten des Europäischen Parlaments eine Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt habe.

- Erst nachdem er am 10. September 2015 von einem Vertreter des Europäischen Parlaments mit einer E-Mail neben anderen Unterlagen das endgültige Schreiben Nr. 311354 des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2015 gemäß Art. 72 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments erhalten hatte, sei er befugt gewesen, beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments und der auf seiner Grundlage erlassenen Zahlungsaufforderung zu erheben.
  - Genau an dem Tag, an dem das endgültige Schreiben Nr. 311354 des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2015 gemäß Art. 72 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments eingegangen sei, nämlich am 10. September 2015, habe die Zweimonatsfrist gemäß Art. 263 Abs. 6 AEUV zu laufen begonnen, innerhalb deren er beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments und der auf seiner Grundlage erlassenen Zahlungsaufforderung habe erheben können.
  - Gemäß Art. 263 Abs. 6 AEUV sei die Klagefrist daher am 10. Dezember 2015 abgelaufen. Die Klageschrift sei am 4. November 2015 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen. Dies bedeutete, dass die Zweimonatsfrist des Art. 263 Abs. 6 AEUV eingehalten und die Klage nicht verspätet erhoben worden sei.
  - Das Gericht habe weder die angeführten Unterlagen und Umstände noch Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments berücksichtigt, den er eingehalten und auf dessen Grundlage er gegen den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments und die Zahlungsaufforderung in einem vorgerichtlichen Verfahren Beschwerde eingelegt habe.
  - Das Gericht habe nicht nur gegen seine Rechte und Interessen verstoßen, sondern auch Art. 263 AEUV falsch angewandt und zudem gegen Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments verstoßen.
  - Ferner habe das Gericht unzutreffend und ohne Grundlage festgestellt, dass Art. 45 der Satzung des Gerichtshofs nicht anwendbar sei. Die Durchführung des Verfahrens zur vorgerichtlichen Prüfung des Rechtsstreits, das aktive, umsichtige, aufmerksame und gewissenhafte Verhalten des Rechtsmittelführers, der Zeitpunkt des Zugangs von Unterlagen und weitere Umstände bestätigten, dass im vorliegenden Fall die Klagefrist selbst dann, wenn festgestellt würde, dass sie überschritten worden sei, zu verlängern wäre, da sie aus wichtigen, objektiven und berechtigten Gründen überschritten worden sei, nämlich wegen des Verfahrens gemäß Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (Art. 45 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs). Der Rechtsmittelführer habe nicht wissen können, dass die Durchführung des verpflichtenden Verfahrens nach Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bedeuten könne, dass er sein Recht, eine Klage beim Gericht zu erheben, verliere (Art. 45 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs). In der Klageschrift habe er später auch die Frage aufgeworfen, ob die gemäß Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments gefassten Beschlüsse der Quästoren und des Präsidiums des Europäischen Parlaments begründet und rechtmäßig seien.
3. Das Gericht habe Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts falsch angewandt und auf dieser Grundlage entschieden, das Verfahren nicht fortzusetzen und die Klage abzuweisen:
- Das Gericht habe die Anwendung von Art. 126 seiner Verfahrensordnung einzig darauf gestützt, dass die Klage verspätet, d. h. nach Ablauf der in Art. 263 Abs. 6 AEUV vorgesehenen Frist, erhoben worden sei.
  - In der Klageschrift sei dargetan worden, dass die Klagefrist gemäß Art. 263 Abs. 6 AEUV nicht abgelaufen gewesen sei, so dass das Gericht mit dem Beschluss die Klage auf der Grundlage von Art. 126 der Verfahrensordnung zu Unrecht und rechtsfehlerhaft abgewiesen habe.
  - Im vorliegenden Fall seien die Grundlage und die Bedingungen für die Anwendung von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts nicht gegeben. Da die Klage vor Ablauf der in Art. 263 Abs. 6 AEUV genannten Frist erhoben worden sei, könne sie nicht als offensichtlich unzulässig angesehen werden. Das Gericht habe gegen Art. 126 der Verfahrensordnung verstoßen, indem es diesen Artikel falsch und rechtsfehlerhaft angewandt habe.

4. Der Beschluss des Gerichts verstoße gegen sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gemäß Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da das Gericht die Klage zu Unrecht und rechtsfehlerhaft mit der Begründung, dass sie verspätet erhoben worden sei, auf der Grundlage von Art. 126 seiner Verfahrensordnung als offensichtlich unzulässig abgewiesen und die Klageschrift und die damit geltend gemachten Argumente und Ansprüche nicht in der Sache geprüft habe.
5. Das Gericht habe fehlerhaft entschieden, dass er seine eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht zu tragen habe (Art. 133 und 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts):

Das Gericht habe die Klage zu Unrecht auf der Grundlage von Art. 126 seiner Verfahrensordnung abgewiesen und somit auch fehlerhaft entschieden, dass er seine eigenen Kosten zu tragen habe. Nach Aufhebung des Beschlusses des Gerichts und Zurückverweisung der Rechtssache zur erneuten Entscheidung sei in der Endentscheidung des Gerichts erneut über die Kosten zu entscheiden. Wenn der Klage stattgegeben werden sollte, wäre der Beklagte, das Europäische Parlament, dazu zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer sämtliche ihm entstandenen Kosten zu zahlen (Art. 133 und 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts).

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-336/16)**

(2016/C 343/39)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Hermann und E. Manhaeve)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI, Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. Art. 22 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass
  - seit 2007 und bis mindestens 2013 in 35 Luftqualitätsgebieten die Tagesgrenzwerte und in 9 Luftqualitätsgebieten die Jahresgrenzwerte für PM<sub>10</sub> überschritten und keine Informationen vorgelegt worden sind, aus denen sich ergibt, dass sich diese Situation gebessert hat,
  - in die Luftqualitätsprogramme keine geeigneten Maßnahmen aufgenommen worden sind, um den Zeitraum, in denen die Grenzwerte für PM<sub>10</sub> in der Luft überschritten werden, so kurz wie möglich zu halten,
  - die Tagesgrenzwerte zuzüglich der Toleranzmarge vom 1. Januar 2010 bis zum 10. Juni 2011 im Gebiet 14.17 — Stadt Radom —, im Gebiet 14.18 — Pruszków-Zyrardów — und im Gebiet 16.15 — Kędzierzyn-Koźle — sowie vom 1. Januar 2011 bis zum 10. Juni 2011 im Gebiet 30.3 — Ostrów-Kępnio — überschritten worden sind und
  - Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Seit 2007 seien die Tages- und Jahresgrenzwerte für PM<sub>10</sub> in 35 bzw. 9 Gebieten überschritten worden. Trotz dieses Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG habe die Republik Polen entgegen Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG in die Luftqualitätspläne keine wirksamen Maßnahmen aufgenommen, damit diese Überschreitungen so kurz wie möglich dauerten.

Die mangelnde Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen ergebe sich u. a. aus dem Zeitraum der Grenzwertüberschreitungen sowie dem Fehlen von Rechtsvorschriften zur Festlegung von Emissionswerten für Brennstoffe im Bereich der individuellen Wärmezeugung und Emissionsnormen für individuelle Heizeinrichtungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 152, S. 1.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 22. Juni 2016 — Sacko Moussa/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano

(Rechtssache C-348/16)

(2016/C 343/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Sacko Moussa

*Beklagte:* Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano

### Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2013/32/EU<sup>(1)</sup> (insbesondere Art. 12, 14, 31, 46) dahin auszulegen, dass sie ein Verfahren wie das italienische (Art. 19 Abs. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150/2011) zulässt, in dem die Justizbehörde, die der Asylbewerber — dessen Antrag von der mit der Prüfung von Asylanträgen betrauten Verwaltungsbehörde nach umfassender Prüfung nebst Anhörung abgelehnt wurde — angerufen hat, den gerichtlichen Rechtsbehelf *de plano*, ohne den Antragsteller selbst erneut anhören zu müssen, zurückweisen darf, wenn der bei der Justizbehörde gestellte Antrag offensichtlich unbegründet ist und die ablehnende Entscheidung der Verwaltungsbehörde daher nicht aufgehoben werden kann?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, S. 60).

---

### Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2016 von Salvatore Aniello Pappalardo, Pescatori La Tonnara Soc. coop., Fedemar Srl, Testa Giuseppe & C. s.n.c, Pescatori San Pietro Apostolo Srl, Camplone Arnaldo & C. Snc di Camplone Arnaldo & C., Valentino Pesca s.a.s. und di Camplone Arnaldo & C. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-316/13, Pappalardo u. a./Kommission

(Rechtssache C-350/16 P)

(2016/C 343/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* Salvatore Aniello Pappalardo, Pescatori La Tonnara Soc. coop., Fedemar Srl, Testa Giuseppe & C. s.n.c, Pescatori San Pietro Apostolo Srl, Camplone Arnaldo & C. Snc di Camplone Arnaldo & C., Valentino Pesca s.a.s., di Camplone Arnaldo & C (Prozessbevollmächtigte: V. Cannizzaro und L. Caroli, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-316/13 aufzuheben und die Sache an das Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreits unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätze zurückzuverweisen;
- hilfsweise, wenn der Gerichtshof den Rechtsstreit nach Aktenlage für entscheidungsreif im Sinne des Art. 61 der Satzung hält, über das von den Rechtsmittelführern in der ursprünglich vor dem Gericht erhobenen Klage geltend gemachte Schadensersatzbegehren in der Sache selbst zu entscheiden, und zwar im Besonderen:
  1. festzustellen, dass die Europäische Kommission für den Schaden außervertraglich haftet, der den Rechtsmittelführern durch den Erlass der Verordnung Nr. 530/2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben<sup>(1)</sup>, verursacht worden ist, die vom Gerichtshof mit Urteil vom 17. März 2011 in der Rechtssache C-221/09 für ungültig erklärt wurde;
  2. demgemäß die Europäische Kommission zu verurteilen, den Rechtsmittelführern die verursachten Schäden zu ersetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- I. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Relevanz des Beschlusses des Gerichts vom 14. Februar 2012 in der Rechtssache T-305/08 für die Bestimmung der Bedeutung der Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 530/2008 durch das Urteil *AJD Tuna* [C-221/09] ausgeschlossen habe.

Für die Erklärung der Erledigung der Hauptsache in der Rechtssache T-305/08 sei das Urteil *AJD Tuna* im Beschluss vom 14. Februar 2012 dahin ausgelegt worden, dass dieses dem Begehren der damaligen Klägerin, nämlich dem Antrag auf Nichtigerklärung des Art. 1 der Verordnung Nr. 530/2008, zur Gänze entsprochen habe. Die Bestimmung des Umfangs der im Urteil *AJD Tuna* vorgenommenen Nichtigerklärung bilde somit den Gegenstand der mit dem Beschluss vom 14. Februar 2012 getroffenen Entscheidung.

Daraus folge, dass das Gericht im angefochtenen Urteil die im Urteil *AJD Tuna* entschiedene Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 530/2008 so hätte umsetzen müssen, wie ihr Umfang in dem Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2012 in der Rechtssache T-305/08 bestimmt worden sei.

- II. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass der Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch die Verordnung Nr. 530/2008 keinen schwerwiegenden und offenkundigen Verstoß darstelle.

Das Gericht habe nicht erkannt, wie sich der schwerwiegende und offenkundige Charakter des Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bereits aus dem Urteil *AJD Tuna* ergebe. Des Weiteren habe es das Gericht unterlassen, die in seiner eigenen Rechtsprechung in den Rechtssachen *Schneider/Kommission*, T-351/03, und *Artegoda/Kommission*, T-429/05, aufgestellten Grundsätze anzuwenden. Schließlich habe das Gericht die vom Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Schneider*, C-440/07 P, vorgegebene Prüfung nicht angewendet.

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 155, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. Juni 2016 — Bundesrepublik Deutschland gegen Aziz Hasan**

**(Rechtssache C-360/16)**

(2016/C 343/42)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland

*Beklagter:* Aziz Hasan

**Vorlagefragen**

1. In einem Fall, in dem der Drittstaatsangehörige nach Stellung eines zweiten Asylantrags in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) aufgrund gerichtlicher Ablehnung seines Antrags auf Aussetzung der Überstellungsentscheidung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-Verordnung) in den originär zuständigen Mitgliedstaat der ersten Asylantragstellung (hier: Italien) überstellt wurde und er danach umgehend illegal in den zweiten Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zurückgekehrt ist:
  - a) Ist nach den Grundsätzen der Dublin III-Verordnung für die gerichtliche Überprüfung einer Überstellungsentscheidung die Sachlage im Zeitpunkt der Überstellung maßgeblich, weil mit der fristgerecht erfolgten Überstellung die Zuständigkeit endgültig bestimmt und daher zuständigkeitsrelevante Vorschriften der Dublin III-Verordnung für die weitere Entwicklung nicht mehr anzuwenden sind, oder sind nachträgliche Entwicklungen der für die Zuständigkeit im Allgemeinen erheblichen Umstände — z. B. Ablauf von Fristen zur Wiederaufnahme oder (neuerlichen) Überstellung — zu berücksichtigen?
  - b) Sind nach abgeschlossener Zuständigkeitsbestimmung aufgrund der Überstellungsentscheidung weitere Überstellungen in den originär zuständigen Mitgliedstaat möglich und bleibt dieser Mitgliedstaat zur Aufnahme des Drittstaatsangehörigen verpflichtet?
2. Wenn die Zuständigkeit mit der Überstellung nicht endgültig bestimmt ist: Welche der nachstehend genannten Regelungen ist in einem solchen Fall auf eine Person im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Buchstaben b, c oder d Dublin III-Verordnung wegen des noch laufenden Rechtsbehelfsverfahrens gegen die bereits vollzogene Überstellungsentscheidung anzuwenden:
  - a) Art. 23 Dublin III-Verordnung (analog) mit der Folge, dass bei einem nicht fristgerechten erneuten Wiederaufnahmegesuch ein Zuständigkeitsübergang nach Art. 23 Abs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung eintreten kann, oder
  - b) Art. 24 der Dublin III-Verordnung (analog) oder
  - c) keine der unter a) und b) genannten Regelungen?
3. Für den Fall, dass auf eine solche Person weder Art. 23 noch Art. 24 Dublin III-Verordnung (analog) anwendbar sind (Frage 2 Buchstabe c): Sind aufgrund der angefochtenen Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des dagegen gerichteten Rechtsbehelfsverfahrens weitere Überstellungen in den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) möglich und bleibt dieser Mitgliedstaat zur Aufnahme des Drittstaatsangehörigen verpflichtet — unabhängig von der Stellung weiterer Wiederaufnahmegesuche ohne Beachtung der Fristen des Art. 23 Abs. 3 oder Art. 24 Abs. 2 Dublin III-Verordnung und unabhängig von Überstellungsfristen gemäß Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-Verordnung?

4. Für den Fall, dass auf eine solche Person Art. 23 Dublin III-Verordnung (analog) anzuwenden ist (Frage 2 Buchstabe a): Ist das erneute Wiederaufnahmegesuch an eine neue Frist nach Art. 23 Abs. 2 Dublin III-Verordnung (analog) gebunden? Wenn ja: Wird diese neue Frist durch die Kenntnis der zuständigen Behörde von der Wiedereinreise in Lauf gesetzt oder ist für den Fristanlauf ein anderes Ereignis maßgebend?
5. Für den Fall, dass auf eine solche Person Art. 24 Dublin III-Verordnung (analog) anzuwenden ist (Frage 2 Buchstabe b):
- a) Ist das erneute Wiederaufnahmegesuch an eine neue Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-Verordnung (analog) gebunden? Wenn ja: Wird diese neue Frist durch die Kenntnis der zuständigen Behörde von der Wiedereinreise in Lauf gesetzt oder ist für den Fristanlauf ein anderes Ereignis maßgebend?
- b) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-Verordnung (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt: Begründet die Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-Verordnung unmittelbar die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland) oder kann dieser trotz des neuen Asylantrags erneut den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) ohne Bindung an eine Frist um Wiederaufnahme ersuchen oder den Ausländer ohne Wiederaufnahmegesuch in diesen Mitgliedstaat überstellen?
- c) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-Verordnung (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt: Ist dann die Rechtshängigkeit eines im anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) vor der Überstellung gestellten Asylantrags der Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-Verordnung gleichzustellen?
- d) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-Verordnung (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt und der Ausländer weder einen neuen Asylantrag stellt noch die Rechtshängigkeit eines im anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) vor der Überstellung gestellten Asylantrags der Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO gleichzustellen ist: Kann der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) erneut den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) ohne Bindung an eine Frist um Wiederaufnahme ersuchen oder den Ausländer ohne Wiederaufnahmegesuch in diesen Mitgliedstaat überstellen?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Juli 2016 von der Trioplast Industrier AB gegen das Urteil des Gerichts  
(Siebte Kammer) vom 12. März 2016 in der Rechtssache T-669/14, Trioplast Industrier AB/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-364/16 P)**

(2016/C 343/43)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Trioplast Industrier AB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Pettersson, F. Sjövall und A. Johansson)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- a) das Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-669/14, Trioplast Industrier/Europäische Kommission, aufzuheben;

- b) entweder
- (i) die im Schreiben vom 3. Juli 2014 enthaltene Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38354 — Industrial Bags — Trioplast Industrier AB für nichtig zu erklären;
  - (ii) die Verzugszinsen in Höhe von 674 033,32 Euro, die Trioplast durch die im Schreiben vom 3. Juli 2014 enthaltene Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38354 — Industrial Bags — Trioplast Industrier AB auferlegt wurden, zu erlassen oder herabzusetzen;
  - (iii) die Kommission zur Erstattung der Kosten in Höhe von 4 686,64 Euro zu verurteilen, die Trioplast durch die Stellung einer Sicherheit für die Verzugszinsen entstanden sind;
- c) oder, hilfsweise, Schadensersatz gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV aufgrund der vorstehend angeführten Verstöße gegen EU-Recht für
- (i) die Verzugszinsen in Höhe von 674 033,32 Euro oder einen Teilbetrag davon;
  - (ii) die Kosten in Höhe von 4 686,64 Euro, die durch die Stellung einer Sicherheit für die Verzugszinsen entstanden sind;
- d) über die vorstehend unter b oder c genannten Anträge hinaus Schadensersatz gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV aufgrund der vorstehend angeführten Verstöße gegen EU-Recht
- (i) in dem Zeitraum, in dem die Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-40/06 die Bankgarantie weder freigab noch den Betrag herabsetzte, für die durch die Stellung einer Sicherheit entstandenen Kosten in Höhe von 22 783,90 Euro oder einen Teilbetrag davon;
- e) Zinsen auf den zugesprochenen Betrag in einer als angemessen angesehenen Höhe;
- f) der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Trioplast trägt dem Gerichtshof die dem Gericht unterbreitete Rechtssache und ihre Begründung vor. Gemäß Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 168 Abs. 1 Buchst. d und Art. 169 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs macht Trioplast geltend, dass das Gericht durch das Urteil vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-669/14, mit dem die Klage abgewiesen worden sei, EU-Recht falsch angewandt habe.
2. Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass das Urteil von 2010 die Entscheidung von 2005 nur geändert habe. Durch das Urteil von 2010 sei jedoch die Entscheidung von 2005 in vollem Umfang für nichtig erklärt und der Kommission aufgegeben worden, eine neue Entscheidung gegen Trioplast zu erlassen, sobald das Ergebnis der FLS-Fälle bekannt werde.
3. Zweitens sei die Feststellung des Gerichts, das streitgegenständliche Schreiben stelle keine anfechtbare Entscheidung dar, rechtsfehlerhaft, da das streitgegenständliche Schreiben Trioplast erstmals eine bestimmte und auf einen festen Betrag bezogene Pflicht auferlegt habe.
4. Drittens bedeute die Nichtigerklärung der Entscheidung von 2005 durch das Urteil von 2010, dass aus der Entscheidung von 2005 keine Verzugszinsen anfallen könnten.
5. Viertens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Trioplast durch die Rechtshandlungen der Kommission kein Schaden zugefügt worden sei, und es hätte daher über die Schadensersatzklage in der Sache entscheiden müssen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am 5. Juli 2016 — H. F./Belgische Staat**

**(Rechtssache C-366/16)**

(2016/C 343/44)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* H. F.

*Beklagter:* Belgische Staat

**Vorlagefrage**

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 27 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie<sup>(1)</sup>, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 7 der Charta, dahin auszulegen, dass ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung, den ein Familienangehöriger, der Drittstaatsangehöriger ist, im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger, der von seinem Recht auf Freizügigkeit und seiner Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht hat, stellt, in einem Mitgliedstaat abgelehnt werden kann, weil von der bloßen Anwesenheit dieses Familienangehörigen — der in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von Tatsachen, die ihn in einem spezifischen historisch-gesellschaftlichen Kontext in seinem Herkunftsland betreffen, nach Art. 1 F der Flüchtlingskonvention und Art. 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie<sup>(2)</sup> von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde — in der Gesellschaft eine Gefahr ausgehen soll, wenn das Vorliegen einer tatsächlichen und gegenwärtigen Gefahr aufgrund des Verhaltens dieses Familienangehörigen im Aufenthaltsmitgliedstaat ausschließlich aus der Ausschlussentscheidung abgeleitet wird, ohne dass dabei eine Einschätzung der Wiederholungsfahr im Aufenthaltsmitgliedstaat stattfindet?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 6. Juli 2016 — Soha Sahyouni gegen Raja Mamisch**

**(Rechtssache C-372/16)**

(2016/C 343/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Soha Sahyouni

*Beklagter:* Raja Mamisch

**Vorlagefragen**

1. Ist der Anwendungsbereich nach Art. 1 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010<sup>(1)</sup> des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts auch für Fälle der Privatscheidung — hier: durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gerichtshof in Syrien aufgrund der Scharia — eröffnet?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird:

Ist bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 im Rahmen der Prüfung von deren Art. 10 in Fällen der Privatscheidung

(1) abstrakt auf einen Vergleich abzustellen, wonach das gemäß Art. 8 anzuwendende Recht einen Zugang zur Ehescheidung zwar auch dem anderen Ehegatten gewährt, diese aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit aber an andere verfahrensrechtliche und materielle Voraussetzungen knüpft wie an den Zugang des einen Ehegatten,

oder

(2) das Eingreifen der Norm davon abhängig, dass die Anwendung des abstrakt diskriminierenden ausländischen Rechts auch im Einzelfall — konkret — diskriminiert?

3. Falls die Frage 2 (2) bejaht wird:

Ist ein Einvernehmen des diskriminierten Ehegatten mit der Ehescheidung — auch in der Form der gebilligten Entgegennahme von Ausgleichsleistungen — bereits ein Grund, die Norm nicht anzuwenden?

(<sup>1</sup>) ABL L 343, S. 10.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2016 — Hornbach-Baumarkt-AG gegen Finanzamt Landau**

**(Rechtssache C-382/16)**

(2016/C 343/46)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Hornbach-Baumarkt-AG

*Beklagter:* Finanzamt Landau

**Vorlagefrage**

Steht Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union — AEUV — (zuvor: Art. 43 i.V.m. Art. 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft — EGV –) der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach welcher Einkünfte eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, an der er mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und mit der er Bedingungen vereinbart hat, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so anzusetzen sind, wie sie unter den zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären, wenn eine solche Korrektur in Bezug auf Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit einer gebietsansässigen Gesellschaft nicht erfolgt und die Regelung dem gebietsansässigen Steuerpflichtigen nicht die Möglichkeit des Nachweises einräumt, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der in dem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ergeben, vereinbart wurden?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo (Litauen), eingereicht am 12. Juli 2016 — UAB „Toridas“/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos bei Kauno apskrities valstybinė mokesčių inspekcij**

**(Rechtssache C-386/16)**

(2016/C 343/47)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: UAB „Toridas“

Andere Beteiligte: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos, Kauno apskrities valstybinė mokesčių inspekcija

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 138 Abs. 1, 140 Buchst. a bzw. 141 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> u. a. in Verbindung mit den Art. 33 und 40 der genannten Richtlinie dahin auszulegen, dass unter Umständen wie den hier (im Ausgangsverfahren) in Rede stehenden die Lieferung von Gegenständen seitens eines Steuerpflichtigen, der im ersten Mitgliedstaat niedergelassen ist, nach Maßgabe der genannten Bestimmungen von der Steuer befreit werden muss, wenn vor Bewirkung dieses Lieferumsatzes der Erwerber (d. h. eine im zweiten Mitgliedstaat als Steuerpflichtige erfasste Person) die Absicht äußert, die Gegenstände unmittelbar, vor deren Beförderung aus dem ersten Mitgliedstaat, an einen Steuerpflichtigen in einem dritten Mitgliedstaat verkaufen zu wollen, für den die Gegenstände in diesen dritten Mitgliedstaat befördert (versandt) werden?
2. Spielt es für die Beantwortung der ersten Frage eine Rolle, dass ein Teil der Gegenstände vor ihrer Beförderung in den dritten Mitgliedstaat auf Weisung des im zweiten Mitgliedstaat niedergelassenen (zu Steuerzwecken erfassten) Steuerpflichtigen bearbeitet wurde?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo (Litauen), eingereicht am 12. Juli 2016 — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/ Nidera B. V. und Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija**

(Rechtssache C-387/16)

(2016/C 343/48)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiojo administracinio teismo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Andere Parteien: Nidera B. V., Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija

**Vorlagefrage**

Ist Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass er einer Reduzierung der nach nationalem Recht auf nicht fristgerecht erstattete (verrechnete) zu viel gezahlte Mehrwertsteuer (Überschuss) regelmäßig geschuldeten Zinsen entgegensteht, wenn bei dieser Reduzierung andere als die sich aus dem Handeln des Steuerpflichtigen selbst ergebenden Umstände berücksichtigt werden, wie etwa das Verhältnis zwischen den Zinsen und der Höhe der nicht fristgerecht erstatteten Überzahlung, der Zeitraum, während dessen die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags ausblieb, und die hierfür bestehenden Gründe sowie die dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstandenen Verluste?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 20. Juli 2016 — SIA „Aqua Pro“/Valsts ieņēmumu dienests**

**(Rechtssache C-407/16)**

(2016/C 343/49)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin im ersten Rechtszug:* SIA „Aqua Pro“

*Beklagter im ersten Rechtszug:* Valsts ieņēmumu dienests

**Vorlagefragen**

1. a) Ist Art. 220 Abs. 1 und 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 <sup>(1)</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die buchmäßige Erfassung des Betrags der von der Verwaltung anerkannten geschuldeten Abgaben als im Zeitpunkt der Entscheidung über die buchmäßige Erfassung erfolgt anzusehen ist oder dahin, dass sie als im Zeitpunkt der Festlegung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben durch die Verwaltung erfolgt anzusehen ist, unabhängig davon, ob diese Entscheidung Gegenstand einer Anfechtung im Verwaltungsverfahren oder einer Klage vor den Gerichten ist?
  - b) Sind die Art. 236 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass, wenn die Verwaltung die Entscheidung über die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Betrags der Abgaben erlassen hat und die Verpflichtung des Zollschuldners, sie zu entrichten, festgelegt hat (von der staatlichen Verwaltung in der vorliegenden Rechtssache erlassene Entscheidung), der genannte Schuldner diese Entscheidung jedoch im Verwaltungsverfahren und vor den Gerichten angefochten hat, gleichzeitig der Erlass oder die Erstattung dieser Abgaben gemäß den Art. 236 und 239 der Verordnung zu beantragen ist (oder kann statt dessen davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung dieser Verwaltung auch ein Antrag auf Erlass oder Erstattung der Zollschuld ist)? Bei Bejahung dieser Frage: Worin besteht dann der wesentliche Unterschied zwischen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung über die buchmäßige Erfassung und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben einerseits und der gemäß Art. 236 zu entscheidenden Frage andererseits?
  - c) Ist Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass der Umstand, dass die Entscheidung der Verwaltung, die die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben festlegt, angefochten wurde, und die Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Frist für die Einreichung des Antrags auf Erlass oder Erstattung der Abgaben verlängern (oder deren Nichteinhaltung rechtfertigen)?
  - d) Wenn über die Statthaftigkeit der buchmäßigen Erfassung oder des Erlasses in dieser Rechtssache unabhängig von der in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat (in diesem Fall Finnland) erlassenen Entscheidung der Europäischen Kommission zu entscheiden ist, obliegt es dann unter Berücksichtigung des Art. 869 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 <sup>(2)</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sowie des Betrags der möglichen Abgaben in der vorliegenden Rechtssache der Zollverwaltung oder dem Gericht, die Frage des Absehens von der buchmäßigen Erfassung oder des Erlasses der Abgaben der Europäischen Kommission zu überlassen?
2. a) Ist für die Zwecke der Anwendung des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften eine nachträgliche Prüfung hinsichtlich der Umstände im Zusammenhang mit dem Verhalten der Behörden und des Ausführers eines Drittlands (in der vorliegenden Rechtssache Kambodscha), die im Rahmen der OLAF Mission untersucht wurden, durchzuführen? Oder ist davon auszugehen, dass die allgemeine Schilderung der Umstände, die im OLAF Bericht über das erwähnte Verhalten enthalten ist, Beweiskraft hat?
  - b) Sind die im Rahmen der nachträglichen Prüfung gewonnenen Daten, auch wenn sie sich auf den Fall eines konkreten Mitgliedstaats beziehen, im Hinblick auf den OLAF Bericht ausschlaggebend?

- c) Ist Art. 875 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die gemäß dem genannten OLAF Bericht in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat (in diesem Fall Finnland) erlassene Entscheidung der Europäischen Kommission für den Mitgliedstaat bindend ist?
- d) Ist eine nachträgliche Prüfung durchzuführen und sind die daraus gewonnenen Informationen zu verwenden, wenn die Europäische Kommission auf der Grundlage des OLAF Berichts in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat einen Beschluss über das Absehen von der buchmäßigen Erfassung der Abgaben erlassen und Art. 875 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex angewandt hat?
3. Kann bei der Beurteilung des Vorliegens von vernünftigen Gründen und Gründen der Gutgläubigkeit im Handeln des Abgabepflichtigen für die Zwecke der Anwendung des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unter den vorliegenden Umständen die Tatsache relevant sein, dass die Wareneinfuhr auf einem Vertriebsvertrag beruht?

<sup>(1)</sup> ABl. 1992, L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1993, L 253, S. 1.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Sarval Sud-Est SAS, Siffda Bretagne SAS, Siffda Centre SAS, Siram SARL, Francisque Gay, Patrick Legras de Grandcourt/Association ATM Porc, Association ATM Avicole, Association ATM équidés Angee, Association ATM éleveurs de ruminants, Association ATM lapins Clipp, Association ATM palmipèdes gras — Cifog, Association ATM ponte — CNPO, Atemax France, Monnard Jura SNC, Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale porcine**

**(Rechtssache C-155/16) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 343/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 200 vom 6.6.2016.

---

# GERICHT

**Beschluss des Gerichts vom 18. Juli 2016 — Bank Mellat/Rat**

**(Rechtssache T-72/12) <sup>(1)</sup>**

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsakte — Erledigung)***

(2016/C 343/51)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Bank Mellat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy, F. Zaiwalla und Z. Burbeza, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und I. Rodios)

## Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2011, L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2011, L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1), soweit die Klägerin weiter in der Liste der Personen und Einrichtungen aufgeführt wird, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

## Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Über den Antrag der Provincial Investment Companies Association, der Saba Tamin Investment Company, der Common Investment Fund (Pars Fund), der Shirin Asal Food Industrial Group, der Sorbon Industrial Production Group und der Individual Stock Association auf Zulassung zur Streithilfe ist nicht zu entscheiden.
3. Die Bank Mellat, der Rat der Europäischen Union, die Provincial Investment Companies Association, die Saba Tamin Investment Company, der Common Investment Fund (Pars Fund), die Shirin Asal Food Industrial Group, die Sorbon Industrial Production Group und die Individual Stock Association tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 109 vom 14.4.2012.

---

**Klage, eingereicht am 8. Juli 2016 — Portigon/SRB**

**(Rechtssache T-365/16)**

(2016/C 343/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bliesener und V. Jungkind)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beschlüsse des Beklagten, auf denen die Bescheide beruhen, mit denen die deutsche Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung am 22. April 2016 (Aktenzeichen 2208101-2016-JB) sowie am 10. Juni 2016 (Aktenzeichen 2208102-2016-JB2) von der Klägerin Jahresbeiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2016 erhob, für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zu verpflichten, die in Ziffer 1 genannten Beschlüsse vorzulegen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 806/2014<sup>(1)</sup> i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81<sup>(2)</sup> i.V.m. Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>(3)</sup>

- Der Beklagte habe die Klägerin zu Unrecht der Beitragspflicht zum Fonds unterworfen, weil das Institut nicht risikoexponiert sei, eine Abwicklung des Instituts nach den Regeln der Verordnung (EU) 806/2014 ausgeschlossen sei und das Institut keine Bedeutung für die Stabilität des Finanzsystems habe.
- Die Klägerin sei nicht mehr operativ am Markt tätig. Sie betreibe seit Anfang 2012 kein Neugeschäft mehr und befinde sich aufgrund einer Beihilfeentscheidung der Kommission in Abwicklung. Den größten Teil ihrer verbleibenden Verbindlichkeiten halte sie treuhänderisch für einen anderen Rechtsträger, der die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernommen habe.
- Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63<sup>(4)</sup>, die keine Ausnahme für Institute wie die Klägerin vorsehe, verstoße ihrerseits gegen Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 und Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Aufgrund der Sondersituation der Klägerin im Vergleich zu anderen beitragspflichtigen Kreditinstituten verstießen die Beschlüsse gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Sie griffen zudem unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der Klägerin ein.

3. Dritter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 806/2014 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 i.V.m. Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU

Bei der Berechnung der Beitragshöhe habe der Beklagte es zu Unrecht unterlassen, das risikolose bilanzwirksame Treuhandgeschäft der Klägerin von den für die Beitragserhebung relevanten Verbindlichkeiten auszunehmen.

4. Vierter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) 806/2014 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63

Bei der Berechnung der Beitragshöhe habe der Beklagte in Bezug auf die Derivatekontrakte der Klägerin zu Unrecht keine risikoangemessene Nettobetrachtung, sondern eine Bruttobetrachtung vorgenommen.

5. Fünfter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) 806/2014 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63

Bei der Berechnung der Beitragshöhe habe der Beklagte die Klägerin zu Unrecht als ein Institut in Reorganisation angesehen. Der Risikoindikator nach Art. 6 Abs. 5 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 hätte mit dem minimalen Wert angesetzt werden müssen.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta, da der Beklagte die Klägerin vor Erlass seiner Beschlüsse habe anhören müssen
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta, da der Beklagte seine Beschlüsse nicht in ausreichendem Maße begründet habe.

- 
- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- <sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).
- <sup>(3)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. 2014, L 173, S. 190).
- <sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

---

**Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — Oberösterreichische Landesbank/SRB**

**(Rechtssache T-376/16)**

(2016/C 343/53)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Oberösterreichische Landesbank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Eisenberger)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die „Decision of the Executive Session of the Board of 20 May 2016 on the adjustment of the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund supplementing the Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions of the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/13)“, sowie die erste Decision, anscheinend vom 15. April 2016, die offenbar mit der Decision vom 20. Mai 2016 in einem untrennbaren Zusammenhang steht, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die „Decision of the Executive Session of the Board of 20 May 2016 on the adjustment of the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund supplementing the Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions of the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/13)“, insoweit für nichtig zu erklären, als sie anordnet, dass die Rückerstattung des zu viel bezahlten Beitrags im Zuge der Vorschreibung des Beitrags für den Einheitlichen Abwicklungsfonds 2017 erfolgen soll;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder Begründung der angefochtenen Entscheidung
2. Zweiter Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder vollständiger Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung
3. Dritter Klagegrund: Zu geringe Berichtigung des die Klägerin betreffenden Beitrags für den Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016

4. Vierter Klagegrund: Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags erst im Jahr 2017 rechtswidrig

---

**Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank/SRB**

**(Rechtssache T-377/16)**

(2016/C 343/54)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Eisenberger)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die „Decision of the Executive Session of the Board of 20 May 2016 on the adjustment of the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund supplementing the Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions of the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/13)“, sowie die erste Decision, anscheinend vom 15. April 2016, die offenbar mit der Decision vom 20. Mai 2016 in einem untrennbaren Zusammenhang steht, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die „Decision of the Executive Session of the Board of 20 May 2016 on the adjustment of the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund supplementing the Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions of the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/13)“, insoweit für nichtig zu erklären, als sie anordnet, dass die Rückerstattung des zu viel bezahlten Beitrags im Zuge der Vorschreibung des Beitrags für den Einheitlichen Abwicklungsfonds 2017 erfolgen soll;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder Begründung der angefochtenen Entscheidung
2. Zweiter Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder vollständiger Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung
3. Dritter Klagegrund: Zu geringe Berichtigung des die Klägerin betreffenden Beitrags für den Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016
4. Vierter Klagegrund: Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags erst im Jahr 2017 rechtswidrig.

---

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Windfinder R&L/EUIPO (Windfinder)**

**(Rechtssache T-395/16)**

(2016/C 343/55)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Windfinder R&L GmbH & Co. KG (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schneider)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Windfinder“ — Anmeldung Nr. 13 350 467

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2016 in der Sache R 1206/2015-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 350 467 in dem angemeldeten Umfang eingetragen wird;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Galletas Gullon/EUIPO — O2 Holdings (Form einer Verpackung)**

**(Rechtssache T-404/16)**

(2016/C 343/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Galletas Gullon, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Escudero Pérez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* O2 Holdings Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Marke (Form einer Verpackung) — Unionsmarke Nr. 3 408 424.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2016 in der Sache R 1613/2015-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2016 — Banco Popular Español/EUIPO — Pledgeling (p)**  
**(Rechtssache T-407/16)**  
(2016/C 343/57)  
*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Banco Popular Español, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pledgeling LLC (Houston, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Bildmarke mit dem Buchstaben „p“ — Anmeldung Nr. 12 123 147.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 in der Sache R 1693/2015-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 73 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Galletas Gullon/EUIPO — O2 Holdings (Form einer Verpackung)**  
**(Rechtssache T-418/16)**  
(2016/C 343/58)  
*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Galletas Gullon, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Escudero Pérez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* O2 Holdings Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Marke (Form einer Verpackung) — Unionsmarke Nr. 3 417 847.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2016 in der Sache R 1614/2015-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — Carrera Brands/EUIPO — Autec (Carrera)**

**(Rechtssache T-419/16)**

(2016/C 343/59)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Carrera Brands Ltd (Hongkong, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Markowsky)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Autec AG (Nürnberg, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Carrera“ — Unionsmarke Nr. 4 630 711

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 in der Sache R 278/2015-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Ziffer 2 des Tenors der Entscheidung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 21.01.2015 aufgehoben wird;
- die angefochtene Entscheidung betreffend die Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Aussetzung des Verfahrens aufzuheben und

- hilfsweise: dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Klägerin auf Aussetzung des Verfahrens vom 22.08.2014, am 21.05.2015 wiederholt im Beschwerdeverfahren, stattgegeben wird;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 56 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Regel 20 Abs. 7 Buchst. c) der Verordnung Nr. 2868/95.

---

### **Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Oma)**

**(Rechtssache T-421/16)**

(2016/C 343/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rügen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Beste Oma“ — Anmeldung Nr. 14 169 478

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2016 in der Sache R 91/2016-4

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Mama)**

**(Rechtssache T-422/16)**

(2016/C 343/61)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rügen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Beste Mama“ — Anmeldung Nr. 14 169 304

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2016 in der Sache R 95/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Hoffmann/EUIPO (Genius)****(Rechtssache T-425/16)**

(2016/C 343/62)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Kläger:* Karl Hoffmann (Bad Schwalbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Jonas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Genius“ — Anmeldung Nr. 13 509 071

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Mai 2016 in der Sache R 1631/2015-5

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL WIFE)****(Rechtssache T-427/16)**

(2016/C 343/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Isabel Martín Osete (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Daniella Rey (Toulouse, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „AN IDEAL WIFE“ — Unionsmarke Nr. 5 276 894.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 1528/2015-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29 Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL LOVER)**

**(Rechtssache T-428/16)**

(2016/C 343/64)

*Sprache der Klageschrift: Englisch x*

### **Parteien**

*Klägerin:* Isabel Martín Osete (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Daniella Rey (Toulouse, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „AN IDEAL LOVER“ — Unionsmarke Nr. 5 261 599.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 1527/2015-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Martín Osete/EUIPO — Rey (AN IDEAL HUSBAND)**

**(Rechtssache T-429/16)**

(2016/C 343/65)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Isabel Martín Osete (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Daniella Rey (Toulouse, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „AN IDEAL HUSBAND“ — Unionsmarke Nr. 5 231 808.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 1526/2015-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verletzung von Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Altunis/EUIPO — Hotel Cipriani (CIPRIANI)**

**(Rechtssache T-438/16)**

(2016/C 343/66)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Altunis-Trading, Gestão e Serviços, Lda (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vanzetti, S. Bergia und G. Sironi)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hotel Cipriani Srl (Venedig, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „CIPRIANI“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 127 870 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Juni 2016 in der Sache R 1889/2015-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch der Hotel Cipriani Srl zurückzuweisen, oder
- die Rechtssache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit es dem Urteil entsprechend entscheidet;
- vollständigen Ersatz der Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der vorherigen Verfahrensabschnitte vor dem EUIPO zu ihren Gunsten anzuordnen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung der Art. 15, 42 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und der Regel 22 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 in Bezug auf die Beurteilung der ernsthaften Benutzung der Marke von Hotel Cipriani.
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf die Beurteilung der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen und auf die daraus folgende Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

---

**Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2016 — Grandi Navi Veloci/Kommission**

**(Rechtssache T-506/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 343/67)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 282 vom 25.8.2014.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**